

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	13 (2014)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Die Rolle der Sozialen Arbeit in geschlossenen Massnahmenvollzugsanstalten : ein kritischer Blick auf eine reine Ausgestaltung des Vollzuges nach Massstäben der "Risikoorientierung"
<b>Autor:</b>	Paratte, Noémie
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1050755">https://doi.org/10.5169/seals-1050755</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Noémie Paratte

# Die Rolle der Sozialen Arbeit in geschlossenen Massnahmenvollzugsanstalten

## Ein kritischer Blick auf eine reine Ausgestaltung des Vollzuges nach Massstäben der «Risikoorientierung»

### Zusammenfassung

Seit der Annahme der Verwahrungsinitiative erfolgt eine kontinuierliche Verlagerung in den Bereich der stationären therapeutischen Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB. Verstärkt fallen auch psychisch Hochauflägige mit relativ geringfügigen Anlassaten, Minderintelligente oder renitente junge Erwachsene unter diesen Artikel. Vielfach werden dadurch Menschen, die nach Verbüßung ihrer Grundstrafe eher einen Platz in einer offenen Vollzugseinrichtung oder in einem Wohnheim benötigten, in einer geschlossenen Massnahmenvollzugseinrichtung oder Strafanstalt verwahrt. Dies liegt nicht selten in der beliebigen Verlängerbarkeit der Massnahmen sowie der verstärkten Ausrichtung auf Legalprognosen und der Fokussierung auf «Risiken» begründet. Dies hat Konsequenzen für die Soziale Arbeit, die in diesem Handlungsfeld in Form interner Sozialdienste, ambulanter Beratung oder im Betreuungssystem tätig ist und deren Kerngeschäft eigentlich die soziale Integration ist. Der vorliegende Beitrag setzt sich mit der Rolle der Sozialen Arbeit zwischen einem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis und der Ausrichtung an Risiken auf der einen Seite und dem gesetzlich vorgesehenen Auftrag der sozialen Integration auf der anderen Seite auseinander und zeigt auf, wie dieser Auftrag aufrechterhalten und professionalisiert werden kann. Der Aufsatz versucht in einem ersten Schritt die «Risikoorientierung» in einen gesellschaftlichen Gesamtkontext einzuordnen und geht in einem zweiten Schritt zuerst auf ein allgemeines Professionsverständnis Sozialer Arbeit ein, um anschließend die spezifischen Anforderungen und Entwicklungsaufgaben im Wirkungsfeld des geschlossenen Massnahmenvollzugs zu skizzieren.

**Schlüsselwörter:** Verwahrungsinitiative – stationäre therapeutische Massnahmen – Soziale Arbeit – soziale Integration – Risikoorientierung.

### Résumé

Suite à l'adoption de l'initiative sur l'internement à vie, on peut constater un recours croissant aux mesures thérapeutiques institutionnelles pour traitement des troubles mentaux de l'art. 59 CPS. De plus en plus, des personnes avec des troubles mentaux sévères ayant commis des délits légers, des personnes d'intelligence restreinte ou des jeunes adultes récalcitrants tombent aussi sous l'application de cet article. Par conséquent, des personnes qui, après avoir subi leur peine, auraient plutôt besoin d'une place dans un établissement ouvert ou dans un foyer, sont internées dans des établissements

fermés ou des pénitenciers. Tout cela en raison à la fois de la durée indéterminée des mesures et de la possibilité de les prolonger, d'un besoin croissant de sécurité et d'une centration sur les «risques». Ces développements ont des conséquences pour le travail social, qui a pour mission principale l'intégration à la société. La présente contribution examine le rôle du travail social entre un besoin croissant de sécurité et une centration sur les risques d'un côté et le mandat légal d'intégration à la société de l'autre et montre comment ce mandat peut être maintenu et professionnalisé. La centration sur les risques est d'abord contextualisée au niveau de la société, puis l'article discute la conception générale de la profession du travail social, pour esquisser ensuite les exigences et développements spécifiques nécessaires au milieu de l'exécution des mesures en établissements fermés.

**Mots-clés:** Initiative sur l'internement à vie – mesures thérapeutiques institutionnelles – travail social – intégration sociale – centration sur les risques.

### Summary

After the adoption of the initiative on lifelong detention, the number of therapeutic measures for mental illness according to art. 59 of the Swiss criminal code has increased significantly. More often, people suffering from severe mental troubles but having committed only negligible crimes, people with limited mental capacities as well as refractory young adults fall under the application of this provision. As a result, people who would rather need a place in open detention or in a residential home are being detained in closed detention facilities or even kept in prison. Often this is a result of the unlimited possibility to prolong such measures, an increasing need for security and a strong focus on risks. Social work in prison takes place at internal social services, ambulatory counseling and care services and focuses on reintegration of inmates into society. The present contribution examines the role of social services between the increasing need for security and the focus on risks on one hand as well as its mission of reintegration as stated by law on the other hand and shows how it can become more professional. Firstly, the article puts the focus on risks in a broader context. Secondly, after a description of the self-understanding of the social worker, the author gives an overview on requirements and necessary developments of social work in closed detention.

**Keywords:** Initiative on lifelong detention – therapeutic measures – social work – reintegration into society – focus on risks.

## 1. «Risikoorientierung» als neue Leitidee in der Strafrechtspflege

### 1.1 Praktische Probleme des Resozialisierungsziels und öffentliche Wahrnehmung

Die aktuelle polarisierende Art der medialen Berichterstattung im Zusammenhang mit Kriminalität, die damit stark verknüpfte öffentliche Meinungsbildung im Umgang mit Delinquenz sowie die anhaltende Kritik an Rechtssprechung und Justizvollzug widerspiegeln, dass Argumentationen mit Abschreckung, verschärfter Kontrolle und gesellschaftlichem Ausschluss wieder vermehrt Aufmerksamkeit und Akzeptanz finden und politische Programme, strukturelle Veränderungen und schlussendlich auch die pädagogischen Ansätze im Umgang mit abweichendem Verhalten selbst wesentlich mitprägen (vgl. Liedke/Robert, 2004, 9f). Die ungenügende gesetzliche Abstützung des Resozialisierungsziels, der manglende Konsens darüber, was diesbezügliche Bestrebungen in der Praxis genau zu beinhalteten haben, sowie die Schwierigkeit, die Wirksamkeit solcher Bemühungen empirisch abzuschern, stellen das Resozialisierungsziel zunehmend auf den Prüfstand. Neben demokratisch initiierten Gesetzesänderungen hat die verbreitete Kriminalitätsfurcht in der Öffentlichkeit eine sehr direkte und eigendynamische Wirkung, die alle Ebenen des Justizvollzugs durchdringt und eine vom Gesetzestext und dem Resozialisierungsziel unabhängige, dafür aber von gesellschaftlichen Stimmungslagen beeinflusste Dynamik entwickelt, die sich mit einer Entwicklung des «*law in the books*» zu einem «*law in action*» umschreiben lässt und eine ungeschminkte Wiedereinsetzung der represiven Seiten des Strafrechts aufzeigt (vgl. Sack, 2004, 29): der Trend zum *Nullrisiko* oder, wie in Vollzugskreisen gelegentlich ausgedrückt wird, der Trend zur *Hypersicherung*. Die Ausgestaltung des Vollzuges orientiert sich innerhalb dieses Trends zwar ideell immer noch am Vollzugsziel der Resozialisierung – zum Beispiel im Massnahmebereich in der Form eines teuren Behandlungsvollzugs – ist aber faktisch dem neuen Paradigma der Risikoorientierung verpflichtet, das eine höhere Erfolgsquote hinsichtlich Rückfallprävention verspricht und dem sozialpsychologisch erklärbare Straflustphänomene entgegenkommen (vgl. Cornel, 2009b, 49).

### 1.2 Gesellschaftliche Verortung und Umbruch des Sozialstaats

Der beschriebene, sich zuspitzende gesellschaftliche Umgang mit deviantem Verhalten kann in einem übergeordneten gesellschaftlichen Umbruch vom fordristischen Wohlfahrtsstaat zum meritokratischen Sozialstaat, der vermehrt die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen betont, verstanden werden, wobei das Neue an diesem Paradigmenwechsel im Prinzip der Gegenseitigkeit besteht, indem unter dem Leitspruch *Fördern und Fordern* die Gewährung von Leistungen an Konditionen geknüpft wird (vgl. Dorschky/Wagner, 2004, 133f.). Die Rückdelegation von Eigenverantwortlichkeit an die einzelnen Individuen bedeutet in diesem Zusammenhang auch die Re-Individualisierung von Risiken, indem das Solidaritätsprinzip – das auf dem Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit basiert – zu einem versicherungsmathematischen Verständnis umfunktioniert wird, einhergehend mit individualisierenden Zuschreibungen von Problemmursachen sowie der Zuspitzung des Deutungsmusters vom Selber-Schuld-Sein. Auf den Handlungsmodus des Strafens stellt diese Entwicklung die strukturelle Voraussetzung für eine Straflogik her, die kriminelles Verhalten – ganz im Verständnis der negativen Spezialprävention – gänzlich aus der Umwelt loslässt, an inneren Dispositionen des Täters festmacht und in der Konsequenz ein quasi versicherungsmathematisches Gefahren- und Risikomanagement bei gleichzeitiger Abkehr vom Resozialisierungsgedanken implementiert (vgl. Schmidt-Semisch, 2000, 171, 179).

## 2. Funktionsbezogene Aspekte Sozialer Arbeit

Damit die Aufgabe Sozialer Arbeit im Handlungsfeld des geschlossenen Justizvollzug konkretisiert und im Hinblick auf die gesellschaftlichen Tendenzen im Umgang mit Strafen und «Gefangen als Risiken» kontrastiert werden kann, wird nachfolgend jeweils zuerst auf ein allgemeines Professionsverständnis Sozialer Arbeit eingegangen, um dieses *Allgemeine* dann auf das *Spezifische* im geschlossenen Massnahmenvollzug zu übertragen.

## 2.1 Soziale Integration als übergeordnete Funktion Sozialer Arbeit

Aus der Semantik heraus, dass sich Soziale Arbeit am strukturell angelegten Integrationsproblem moderner Gesellschaften, an problemträchtigen Schnittstellen von Individuum und Gesellschaft herausbildet und differenziert, lässt sich rückschliessen, dass sie in Exklusionsbereichen «öffentlich organisierte Aufgaben der sozialen Grundversorgung, Hilfe, Unterstützung und Bildung» (Thole, 2005, 19f) übernimmt, indem sie sich mit Menschen und Gruppen befasst, «die mit den gegebenen gesellschaftlichen Lebensbedingungen nicht zuretkommen, die in ihrer individuellen Lebensbewältigung scheitern, die nur eingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben und von dauerhafter Exklusion betroffen oder bedroht sind» (Sommerfeld, 2010, 78). Vor diesem Hintergrund kann Soziale Arbeit als institutionalisierte Form des sozialstaatlichen Zentralwerts der Brüderlichkeit – oder dem geschlechterneutralen und etwas moderner anmutenden Begriff der Solidarität<sup>1</sup> – verstanden werden, deren Kerngeschäft die *soziale Integration* oder, im Handlungsfeld des Justizvollzuges eben die *Resozialisierung*, als Spezifikation dieser Hauptfunktion ist.

Sicherheit und Rückfallvermeidung als Ziel zu gewährleistender professioneller Problemlösung sind in diesem Verständnis ernst zu nehmende Anliegen, die aus der Perspektive Sozialer Arbeit aus den Bemühungen um soziale Integration sowie dem Lösen von sozialen Problemen resultieren und damit Teil einer ganzheitlich betrachteten Resozialisierung sind (vgl. ebd., 88). Darin muss die Risikoorientierung als gerechtfertigtes Verfahren oder Methode neben anderen enthalten sein und leistet für sich genommen – zum Beispiel für die Arbeit mit spezifischen Zielgruppen wie Hoch-Risiko-Tätern – einen Beitrag zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit. Die Risikoorientierung erschöpft sich nach diesem Verständnis in ihrer Funktion allerdings in einem praktischen Mittel und hat aus der Sicht der Sozialen Arbeit keine Geltungsgrundlage, zu einer allgemeinen Leitidee des Justizvollzugs zu avancieren (vgl. ebd.: 73, 88).

## 2.2 Aktionsbereiche Sozialer Arbeit

Die Verwirklichung der sozialen Integration – oder in unserem Beispiel eben der Resozialisierung – als Hauptfunktion Sozialer Arbeit

muss jeweils in zwei unterschiedlichen Aktionsebenen angegangen werden: Einerseits auf der Mikroebene, also in der *Lebenswelt* der Betroffenen und andererseits auf der Metaebene in Form eines *gesellschaftspolitischen Auftrags*, wobei sich jeweils auch die Form der Interaktion und die Adressaten selber ändern, insofern sie sich im ersten Fall an die von sozialen Problemen Betroffenen und im zweiten an die gesellschaftlichen Verantwortungs- und Mandatsträger richten.

### 2.2.1 Soziale Integration in der Lebenswelt der Adressaten

Damit die Soziale Arbeit ihren eben beschriebenen integrativen Auftrag wahrnehmen kann, benötigt sie ein Bündel mit individuell ansetzenden Massnahmen für Subjekte und Gruppen, die in ihrer spezifischen Lebenswelt von sozialen Problemen betroffen sind und diese nicht aus eigener Kraft bewältigen können (vgl. Gildemeister, 1993, 59). Soziale Arbeit ist demnach in der direkten Interaktion für das individuelle Wohlergehen, die Entwicklung und Selbstverwirklichung von Menschen zuständig sowie für deren Befähigung, ihre Bedürfnisse so weit als möglich aus eigener Kraft, d. h. dank geförderter und geforderter Lernprozesse, umzusetzen (vgl. Staub-Bernasconi, 2005, 253f), indem sie Menschen in ihrem individuellen Bewältigungshandeln, in ihren Lebensverhältnissen, ihren Ressourcen, aber auch in den Schwierigkeiten ihres Alltags begreift, deren Erfahrungen, Deutungs- und Handlungsmuster versteht sowie ihnen durch Unterstützung und durch die Arbeit an alternativen Handlungsoptionen zu besseren Verhältnissen und tragfähigeren Kompetenzen verhilft (vgl. Grunwald/Thiersch, 2004, 5). Dabei kommt der Aufrechterhaltung einer allgemeinen Autonomie der Lebenspraxis ein zentraler Wert zu, weil in einem solchen Verständnis professionelle soziale Hilfe nicht konsumfertig angepriesen wird, sondern als Hilfeform zu verstehen ist, «die in dialogischen Prozessen erbracht wird und die auf die Wiedergewinnung und Steigerung der Handlungsautonomie ihrer Adressaten ausgerichtet ist» (Dewe et al., 2001, 18).

<sup>1</sup> Der Solidaritätsbegriff trat im politischen Kontext seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts neben die im Nachklang an die Französische Revolution bekanntgewordene Bezeichnung der Brüderlichkeit und ersetzte diesen zunehmend (vgl. Bayerz, 1998, 11)

Bei der Lebenswelt «Gefängnis» handelt es sich um ein stationäres, ein «Lebenswelt ersetzendes Praxisfeld» (Thole, 2005, 22), wodurch die Intervention im Grad der Einmischung ihre maximale Intensität erreicht. Versteht sich Soziale Arbeit als Funktionssystem, das sich in gesellschaftlichen Exklusionsbereichen ansiedelt, kann das Gefängnis als deren institutionelle Verkörperung mit einer kaum zu übertreffenden Akkumulation von Desintegration verstanden werden, insofern die Integrierung in dieses System progredient die Exklusion von allen anderen sozialen Systemen zur Folge hat. In den Worten von Foucault ist das Gefängnis demnach «die totale Institution», eine «Gesamtdisziplin» (1994: 301), weil sie sämtliche Aspekte des menschlichen Lebens erfasst und alle Tätigkeiten und sonstigen Lebensäußerungen exakt plant, durch explizite Regeln strukturiert, überwacht und mit dem einzigen rationalen Plan verbindet, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen.

Sollen sich diese Ziele nun im Justizvollzug nicht nur auf eine Disziplinierung, sondern auf eine gelingende Resozialisierung beziehen, muss dieser künstlichen Lebenswelt ein besonderes Augenmerk gelten, weil die beschriebenen Voraussetzungen gegen *innen* nicht besonders entwicklungsfördernd sind und gegen *aussen* wenig Integrationsmöglichkeiten bieten. Will die Soziale Arbeit innerhalb einer geschlossenen Massnahmenvollzugsanstalt Bedingungen schaffen, welche die Fähigkeiten von Inhaftierten fördern und prosoziale Entwicklungen im Sinne einer Erweiterung von Handlungsoptionen ermöglichen (vgl. Cornel, 2009a, 292/308f), muss sie sich neben der Hilfestellung bei materiellen und persönlichen Belangen auch dafür engagieren, die vollzuglichen Strukturen innerhalb der geschlossenen Mauern so weit als möglich offen und integrativ zu gestalten, was mit dem Ziel verbunden ist, nicht die Disziplinierung und Konformität, sondern die Generierung von Entwicklungsfeldern, die das Üben von Verantwortungsübernahme, Kontraktfähigkeit, Durchhaltevermögen etc. ermöglichen, in den Vordergrund zu stellen (vgl. Sommerfeld, 2010, 86). Dazu gehört beispielsweise die Etablierung eines Progressivsystems, das den Insassen durch stufenweise Lockerungen im Hinblick auf eine Entlassung ein Stück ihrer Handlungsautonomie zurückgibt und die Installation von tragfähigen Zukunftsvisionen ermöglicht (Krause, 1999,

83). Wird im Weiteren davon ausgegangen, dass der Mensch ein komplexes dynamisches System ist, das nicht von aussen veränderbar ist und Gesetzmäßigkeiten der Selbstorganisation unterliegt, kann der Täter aus ethischen, aber auch aus praktischen Gründen nicht einfach zum blossen Objekt von Resozialisierung gemacht werden, sondern muss im Gegenteil als ihr zentraler Akteur verstanden werden (vgl. Sommerfeld, 2010, 83). Resozialisierung ist in diesem Sinne nicht als *making social* zu verstehen, sondern als Unterstützung zum *getting social*, was bedeutet, dass der Ort der Veränderung im Subjekt, also im Täter selbst liegt und impliziert, dass die entscheidende Arbeit im Resozialisierungsprozess vom Straffälligen selber geleistet werden muss (vgl. Sommerfeld, 2010, 83; Cornel, 2009b, 39). Vor diesem Hintergrund muss die Strukturierung Sozialer Arbeit in der Lebenswelt vor allem darauf abzielen Bedingungen zu schaffen, die eine Musterveränderung auf Seiten des Individuums ermöglichen, was eine professionelle Beziehungsgestaltung voraussetzt, die in dialogischen Prozessen erarbeitet wird und in erster Linie darauf beruht, beim Adressaten eine motivale Grundlage für eine Veränderung im eigenen Lebensführungssystem (vgl. Sommerfeld et al., 2011, 44) zu bewirken. Dem analytischen und diagnostischen Teil der Arbeit kommt dabei eine sehr zentrale Rolle zu, insofern das Verstehen eines solchen Lebensführungssystems – wie es vor der Begehung der Straftat und vor dem Freiheitsentzug bestand – als Strukturierungshilfe und Ausgangsbedingung für eine gelingende Intervention sowie als wichtige Basis für eine funktionierende Kooperation mit dem Klienten erachtet werden kann. Das *Verstehen* ist aber nicht nur im Zusammenhang mit der professionellen Interventionsplanung wichtig, sondern dient auch dem Subjekt selbst, insofern das Bewusstwerden von eigenen sozialen Figurationen eine Voraussetzung für eine nachhaltige Musterveränderung und in diesem Sinne ein zentrales Element in der Deliktaufarbeitung und im Hinblick auf eine zukünftige Legalbewährung ist. In diesem Prozess des Verstehens stellt das Delikt zwar ein wichtiges Element dar, bleibt aber letztendlich eines neben diversen andern, insofern die Tat als Kumulationspunkt von biografisch chronifizierten Handlungsmustern und problematischen Umständen verstanden werden kann (vgl. Sommerfeld 2010: 84). Damit Musterver-

änderungen oder auch Alternationen im Lebensführungssystems über das Verstehen hinaus auch in einer neuen alltagspraktischen Form stabilisiert werden können, bedarf es deshalb innerhalb der Anstalt aber auch durch ein entsprechendes Progressivsystem Erfahrungsräumen, in denen neue Figurationen ausprobiert und gelebt werden können, wobei der Selbstwirksamkeit eine wichtige Rolle zukommt, weil gelebte Erfolge den Entwicklungsprozess weiterentreiben und neue Muster als sinnvolle und nützlich Formen sozialer Interaktion erfahrbar machen. Der Sozialen Arbeit kommt dabei die Rolle zu, solche Prozesse anzustiften, zu strukturieren, zu begleiten und zu stabilisieren (vgl. Sommerfeld: 84f).

### 2.3 Soziale Integration durch die Wahrnehmung eines gesellschaftspolitischen Auftrags

Die Soziale Arbeit sieht sich immer wieder mit der Herausforderung konfrontiert, dass sie sich einerseits mit Problemstellungen beschäftigen muss, die zwar auf der individuellen Ebene identifiziert und bearbeitet werden, diese aber andererseits in übergeordnete gesellschaftliche Strukturen und soziale Systeme eingebettet sind (vgl. Sommerfeld et al., 2011, 33, 35; Böhnisch, 2005, 199). Als institutionelles Angebot, das zwischen dem Staat als gesellschaftliches Gesamtsubjekt oder, besser gesagt, in dessen Vertretung handelnden Organisationen auf der einen Seite und einzelnen Subjekten, Familien, oder Gruppen auf der anderen agiert, muss die Soziale Arbeit daher zwingend und in Ergänzung zur individuellen Hilfe-Ebene, eine gesellschaftsbezogene Funktion einnehmen (vgl. Thole, 2005, 20). Der Kategorie *soziales Problem* kommt dabei eine zentrale Rolle zu, weil sie darauf hinweist, dass bestimmte Menschen oder Bevölkerungsgruppen in ihrer Lebenssituation beeinträchtigt sind oder gewisse Zustände in der öffentlichen Wahrnehmung kollektiv als veränderungsbedürftig definiert oder skandalisiert werden. Da soziale Probleme oft zu solchen werden, wenn sie erkannt, benannt und öffentlich legitimiert werden, ist es aus der Sicht der Sozialen Arbeit wichtig, sich nicht nur auf manifeste Missstände zu beziehen, sondern insbesondere auch auf latente soziale Probleme aufmerksam zu machen. Dies setzt einen gesellschaftlichen und politischen Definitions- und Aushandlungsprozess voraus (vgl. Bellbaum, 2002, 863f; Bulmer, 1975, 102f) – mit dem

Ziel, Wissen über die Entstehung und Verschärfung sozialer Problemlagen an die Entscheidungsträger zu bringen, im Sinne einer Geltendmachung sozialer Gerechtigkeit, die als kollektives Gut aller Gesellschaftsmitglieder verstanden wird und deshalb ein wichtiger Aspekt von sozialer Integration ist (vgl. Staub-Bernasconi, 2005, 135).

Aus der Perspektive des Resozialisierungsziels wird in diesem Zusammenhang deutlich, dass Resozialisierung nicht nur über den individuellen Straftäter definiert werden kann, sondern eng an strukturelle Bedingungen geknüpft ist und immer auch die Bereitschaft der Gesellschaft voraussetzt, dem Straftäter nach Verbüssung des Freiheitsentzuges erneut einen Platz in der menschlichen Gemeinschaft zuzugestehen (vgl. Cornel, 2009b, 30). Das aktuelle gesellschaftlich Stimmungsbild weist jedoch darauf hin, dass das Resozialisierungsziel im Alltag vieler Gesellschaftsmitglieder weder emotional noch intellektuell verankert ist und der Vergeltungsgedanke sowie die Abschreckungsstrafe bei einer Vielzahl von Strafmechanismen im Umgang mit Erziehung und Ungehorsam in unserer Gesellschaft für viele immer noch deutlich nachvollziehbarer sind, was sich eher negativ auf das Resozialisierungsziel auswirkt. In Rückbezug auf den eben erläuterten gesellschaftspolitischen Auftrag Sozialer Arbeit ergibt sich daraus dringender Handlungsbedarf: Aus ihrer Sicht ist klar, dass Sicherheit durch soziale Integration und durch das Lösen von sozialen Problemen entsteht und sich nicht durch Ausgrenzung und falsche Projektionen herstellen lässt. Aus der Frageperspektive müsste sie aber dringend reflektieren, wie sie in einem gesellschaftlichen Definitions- und Aushandlungsprozess dieses Wissen auch in den öffentlichen Diskurs und bei den entsprechenden Mandatsträgern einbringen kann. Vernachlässigt die Soziale Arbeit diesbezüglich ihren sozialpolitischen Auftrag, darf sie sich nicht wundern, wenn diese Lücke – vor dem Hintergrund des Kampfes um die Semantik dieser Gesellschaft sowie um geltende Leitlinien, gerade im Justizvollzug – von anderen Interessengruppen ausgefüllt wird (vgl. Sommerfeld, 2010, 88). Ihr sozialpolitischer Auftrag in Bezug auf dieses spezifische Handlungsfeld muss sich also – mit dem Ziel, der Öffentlichkeit den theoretischen Hintergrund des Resozialisierungsziels auf eine praktische Weise näher zu bringen – mittels

verstärkter Präsenz im Diskurs über das Straf- system manifestieren. Dabei liegt insbesondere in der Kontinuität ein wichtiger Punkt, weil eine rein reaktive Einmischung – zum Beispiel aus dem Anlass einer Rückfalltat – nicht die erwünschte Wirkung nach sich zieht, da sich kritische Behauptungen gerade in Bezug auf verübte Straftaten in der Regel stärker durchsetzen als deren Entgegnungen (vgl. Schürmann, 2004, 209). Vor diesem Hintergrund muss Soziale Arbeit öfters die Initiative ergreifen und durch entsprechende Aktivitäten positive Akzente setzen, ihr Praxis-Know-How vermehrt in öffentliche Debatten über den Justizvollzug einbringen, Stellung zur eigenen Arbeit beziehen, über das Leistungsangebot informieren und ihre Methoden erklären. Die Realisierung des Resozialisierungsziels ist von der Initiierung eines bewussten, langfristig und systematisch geplanten Kommunikationsprozesses mit verschiedenen gesellschaftlichen Teilsystemen – zum Beispiel mit denjenigen der Fachöffentlichkeit, der Verwaltung und Politik, der Wirtschaft, der Presse, der Anwohnerbevölkerung sowie der Angehörigen von Inhaftierten – abhängig (vgl. Puhl/Thorun, 2002, 675f; Schürmann, 2004, 68). Damit das gelingt, müssen fachliche Zusammenhänge in eine öffentlich akzeptierte Sprache übersetzt werden, die sich aber nicht an einen Alltagsjargon anbiedert, sondern den Kompetenzanspruch Sozialer Arbeit in Bezug auf eine sinnvolle und wirksame Zusammenarbeit mit Strafgefangen aufrechterhält und herausstellt (vgl. Schürmann, 2004, 64). Da sich der Personalkörper in Gefängnissen durch einen hohen Grad an Interdisziplinarität auszeichnet und Fachkräfte aus verschiedenen Bezugssystemen trotz unterschiedlicher Wissensrückbezüge eine Zusammenarbeit so praktizieren müssen, dass ein Synergieeffekt eintritt, ist eine gemeinsame Wert- und Zielorientierung von immanenter Wichtigkeit, was verdeutlicht, dass *Öffentlichkeitsarbeit* ganz stark mit *Organisationsentwicklung* innerhalb der einzelnen Justizvollzugsanstalten zusammenhängt. Will sich die Soziale Arbeit im Sinne ihres gesellschaftspolitischen Auftrags in der Öffentlichkeit für das Resozialisierungsziel stark machen, beginnen alle Anstrengungen unumgänglich innerhalb der eigenen vier Wände, wobei Entwicklungsperspektiven in einem ganzheitlichen Sinne und mit Gültigkeit auf allen Ebenen der Institution zu verstehen sind.

### 3. Professionstheoretische Aspekte Sozialer Arbeit

#### 3.1 Gemeinnützigkeit

Professionen sind eine besondere Art von Berufen, da die gesellschaftlichen Anforderungen an ihr Mandat und den Erwerb der dazu notwendigen Lizenz sehr hoch sind. Solche hohen Anforderungen sind nötig, wenn die Berufstätigkeit zentrale und besonders sensible Bereiche des menschlichen Lebens tangiert, nach dem Verständnis der klassischen Professionen – der Medizin, der Theologie, der Jurisprudenz – namentlich den menschlichen *Körper*, die menschliche *Seele* und seinen *Rechtsstatus* (vgl. Müller, 2007, 733). Die Probleme, zu deren Bearbeitung Professionen herangezogen werden, sind in diesem Sinne gesellschaftlich und auf das Individuum bezogen *hoch bedeutsam* und deshalb auch *gemeinnützig*, weshalb im Gegensatz zu anderen Berufen eine marktlogische Funktionsweise – beispielsweise durch die Preisbildung durch Angebot und Nachfrage, aber auch die äquivalente Austarierung von Leistung und Gegenleistung – unangemessen wäre (vgl. Hochuli Freund/Stotz, 2011, 40).

Die eben beschriebenen Attribute treffen durchaus auch auf die Aufgaben Sozialer Arbeit zu, weil die soziale Integration, und damit der soziale Frieden, von der Partizipation möglichst vieler Individuen – und dazu gehören in unserem Beispiel auch straffällig gewordene Menschen – in das gesellschaftliche System abhängig ist und weil die Soziale Arbeit im Justizvollzug Menschen begleitet, deren Rechtsstatus, Geist und Körper durch den Freiheitsentzug in invasiver Weise tangiert sind. Wie die Medizin, die Theologie oder die Jurisprudenz muss sich daher die Soziale Arbeit ausserhalb von neoliberalen Strömungen unter den Axiomen der sozialen Gerechtigkeit und Solidarität an eigenen ethischen Kriterien organisieren, was im Justizvollzug mitunter wegen ihrer starken Abhängigkeit von kantonalen Justizbehörden, Risikoeinschätzungen von Gutachtern oder Empfehlungen der konkordatlichen Fachkommissionen eine anspruchsvolle Aufgabe ist. Will die Soziale Arbeit in Bezug auf die Gemeinnützigkeit einem professionstheoretischen Anspruch genügen, muss sie aber trotzdem eine Möglichkeit finden, sich in diesem Konfliktfeld zu bewegen und zu positionieren, weil sie sich weder widerstandslos einem rein nach versicherungsmathemati-

scher Logik gehandhabten Gefahren- und Risikomanagement verschreiben kann – was eine klare Ablehnung der negativen Spezialprävention im Sinne eines reinen Sicherungsvollzugs beinhaltet, der das Resozialisierungsziel schleichend untergräbt – noch auf eine subversive Illegalität im Sinne einer eigenwilligen, von gesetzlichen Bestimmungen losgelösten Umsetzung eigener Werte zurückgreifen kann.

### 3.2 Wissenschaftlicher Bezug

Um dem hochbedeutsamen Obligo der Gemeinnützigkeit nachzukommen und um sich einen entsprechenden gesellschaftlichen Kontrakt sichern zu können, benötigen Professionen eine entsprechende wissenschaftliche *Disziplin*, die eine besonders exklusive Wissensbasis generiert und sich spezifischen Forschungsgegenständen, Methoden und Theorien verpflichtet. Die besonderen Merkmale dieser Wissensbasis, ihrer Produktion und Reflexion liegen in der *Handlungsentlastetheit*, in der Zieldimension der *Richtig- und Genauigkeit* und im Validitätskriterium der *Widerspruchsfreiheit* (vgl. Merten, 2002, 44).

Im Vergleich zu anderen Wissenschaftszweigen ist die Soziale Arbeit eine junge Disziplin, was sich insbesondere in ihrer kurzen Geschichte der akademischen Ausbildung und ihrem entsprechend schwach ausgebildeten Selbstverständnis spiegelt (vgl. Thole, 2005, 16). Weil sie sich nicht nur auf Teilauspekte menschlichen Lebens einstellt, sondern auf den «*ganzen Menschen*» (Salomon, 1926, 6, 60), greift sie Wissensbestände anderer Wissenschaften auf und ist in diesem Sinne hybrid: Sie bedient sich neben ihren eigenen Theorien und Modellen auch bei Ansätzen aus der Soziologie, der Pädagogik, aber auch aus der Psychologie, der Anthropologie und den Rechts- und Verwaltungswissenschaften. Auch wenn nun die Bewährungsprobe für die wissenschaftliche Erkenntnisgewinnung aufgrund der oben beschriebenen Handlungsentlastetheit in anderen Zusammenhängen als im beruflichen Alltag stattfindet, ist sie durch die Koppelung an ihre Profession, notwendigerweise immer auch mit Fragen der Praxis konfrontiert (vgl. Pantuckek, 2006, 23f.). Hat eine Sozialarbeitswissenschaft in diesem Sinne den Anspruch, ihre professionelle Basis im Hinblick auf ihre Funktionserfüllung und gegenüber anderen beruflichen Rationalitäten zu stärken, kann sie sich nicht nur als deskriptive Größe verstehen,

sondern benötigt eine Forschung, die auch über die Wirksamkeit ihrer Interventionen und über relevante Rahmenbedingungen für deren Anwendung nachdenkt. In diesem Verständnis ist eine Sozialarbeitswissenschaft eine Handlungswissenschaft, die sich im Gegensatz zu anderen Geisteswissenschaften nicht nur auf die Beschreibung, Erklärung und Prognose von Fakten beschränkt, sondern auch Technologien zu deren Veränderung entwickeln muss, sich in diesem Sinne der Lösung von praktischen Problemen widmen und einen normativen Anspruch stellen soll (vgl. Obrecht, 2006, 24). Im Hinblick auf eine gelingende soziale Integration als zentrale Funktion Sozialer Arbeit muss sich ihre Disziplin also die Frage stellen, welche sozialen Hilfen auf der Ebene der Lebenswelt mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eine wirksame Unterstützung für ihre Klientensysteme darstellen und auf einer Metaebene, welche gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen zur praktischen Umsetzung dieser Hilfen notwendig sind.

Auf das Handlungsfeld des Justizvollzugs bezogen, müssten also sozialwissenschaftliche Fragen geklärt werden, welche sozialen Hilfen in der Lebenswelt «Gefängnis» mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit zu einer wirksamen Resozialisierung beitragen, oder anders gefragt, welche sozialen Hilfen zu einer gelungenen sozialen Integration und zu einer wirksamen *Rückfallvermeidung* beisteuern. Da sich sowohl eine gelingende Re-Integration als auch die Rückfallvermeidung zum Zeitpunkt der Haftentlassung oder zumindest bei Haftlockerrungen manifestieren, gilt es aus theoretischer und empirischer Sicht des Weiteren der *Gestaltung von Übergängen*, den dort ablaufenden psycho-sozialen Dynamiken und damit der konkreten Fallkonzeption ein spezifisches Augenmerk zu schenken. Eine Sozialarbeitswissenschaft, die sich also praktischen Problemen Sozialer Arbeit im Handlungsfeld des Justizvollzugs widmen will, muss sich nicht nur fragen, mit welchem theoretischen Wissen ein Fall und seine soziale Dimension erklärt werden soll, sondern muss sich auch damit auseinandersetzen, mit welchen Instrumenten und Verfahren die Falldynamik überhaupt erfasst und eingeschätzt werden kann und wie die gewonnenen diagnostischen Einschätzungen im Hinblick auf eine gute Koordination und Kontinuität nach einer Haftentlassung gezielt in Aushandlungsprozesse mit Strafgefangenen

und in die interprofessionelle und interorganisationale Kooperation einzubringen sind (vgl. Sommerfeld, 2010, 81).

### 3.3 Berufliche Autonomie und exklusive Handlungskompetenz

Als Gegenstück zu ihrer Disziplin wird mit dem Begriff der *Profession* nicht einfach nur deren Praxis erfasst, sondern vielmehr die Berufsgruppen der darin tätigen Personen sowie die Orte und Institutionen des Praxissystems und seine Handlungsfelder (vgl. Hochuli Freund/Stotz, 2011, 27, 29). Während Disziplinen Handlungsprobleme als kognitive Probleme behandeln, sind Professionen darauf ausgerichtet, *praktische Probleme* anhand von *spezifischen Verfahren und Methoden* zu verhindern, zu lindern oder zu lösen (vgl. Obrecht, 2006, 30). Sie zeichnen sich in der Folge durch eine *starke Handlungsorientierung* aus, wobei ihre Zieldimension in der *Wirksamkeit* und ihr Validitätskriterium in der *Angemessenheit ihrer Interventionen* liegt (vgl. Merten, 2002, 44). Als Kompensation zu den hohen Anforderungen an die akademische Ausbildung und aufgrund der für die Berufsausübung benötigten Kompetenzen sind Professionen mit der Exklusivität in der Zuständigkeit sowie der weitgehendsten Autonomie und fachlichen Selbstkontrolle koordiniert (vgl. Hochuli Freund/Stotz, 2011, 40f).

An den Kriterien der beruflichen Autonomie, der fachlichen Selbstkontrolle und der Exklusivität in der Zuständigkeit im Sinne eines Handlungsmonopols wird sichtbar, dass die Soziale Arbeit diese Kriterien im Gegensatz zu anderen Professionen nicht zu erfüllen vermag. Damit deutlich wird, warum das so ist, müssen wir den Fokus auf ihre Entstehungsbedingungen richten, auf das Moment, in dem sie sich entlang der gesellschaftlichen Umbrüche des 19. Jahrhunderts zu entwickeln beginnt. Da zu diesem Zeitpunkt die primäre Differenzierung bereits weitgehend abgeschlossen ist und andere Professionen überwiegend etabliert sind, dockt die Soziale Arbeit als «sekundäres Funktionssystem» (Sommerfeld, 2000, 115f) an die bereits etablierten Professionen an, um sich von dort aus weiter zu entfalten (vgl. Sommerfeld, 2010, 79). Diese strukturelle Verbindung Sozialer Arbeit zu anderen gesellschaftlichen Funktionssystemen – wie beispielsweise dem Gesundheitswesen, der Psychiatrie, dem Recht oder eben dem Justizvollzug – ermöglicht ihr zwar einerseits einen guten Ausgangspunkt,

um Integrationsprobleme dort zu bearbeiten, wo sie sich systematisch verfestigen, bringt aber auch eine Reihe von Problemen mit sich, da sie durch diese strukturelle Nachrangigkeit – welche in der Logik des Subsidiaritätsprinzips des Sozialstaates aufgeht – als eigenständige Profession kaum sichtbar wird. Dazu kommt, dass Soziale Arbeit in der Regel erst aktiv wird, wenn die anderen gesellschaftlichen Funktionssysteme versagen und deren Problemlösungsansätze nicht greifen, wodurch sie, wie im Gefängnis beispielhaft ersichtlich, für komplexe, oftmals chronifizierte Problemlagen zuständig wird, in denen Exklusionsmechanismen bereits weit fortgeschritten sind (vgl. Heiner, 2004, 156f). Die Folgeprobleme der primären Differenzierung, welche die Soziale Arbeit bearbeitet, können jedoch aufgrund ihrer Komplexität nicht in ihrem eigenen Funktionssystem gelöst werden, wodurch notwendigerweise bei der Bearbeitung eines Exklusionsproblems auch andere Funktionssysteme involviert bleiben (vgl. Nadai et al., 2005, 27), wie in unserem Beispiel die einweisenden Behörden, die Gerichte, die forensische Psychiatrie oder die konkordatlichen Fachkommissionen. Die Tatsache, dass sie in der Folge auch keinen exklusiven Zuständigkeitsbereich einfordern kann, führt zu einer diffusen Allzuständigkeit, einem geringen Mass an Spezialisierung, einer erschwerten Funktionserfüllung, sowie zu notorischen Identitätsproblemen (vgl. Sommerfeld, 2010, 79f), nicht zuletzt auch weil es der Sozialen Arbeit oft an der Fähigkeit mangelt, zu eigenen fachlichen Urteilen zu gelangen sowie diese nachvollziehbar herzuleiten und für andere verständlich und überzeugend darzulegen. Will sich also die Soziale Arbeit trotzdem als handlungsmächtig und kompetent gegenüber anderen beruflichen Rationalitäten positionieren, muss sie ein Professionalitätsmodell anstreben, das sich vermehrt auf die *Methodisierung* im Kontext von ihren jeweiligen Organisationen bezieht, mit dem Ziel, die Expertise Sozialer Arbeit und ihr fachliches Urteil gegenüber anderen Instanzen zu stärken (vgl. Nauerth, 2012, 2f.). Dazu ist ein aktiver Theorie–Praxis–Transfer nötig, so dass theoretisches und empirisches Wissen, Verfahrenswissen, aber auch erfahrungsbezogenes Erklärungswissen im Fallbezug so eingesetzt werden können, dass ein planbarer, nachvollziehbarer und damit kontrollierbarer Hilfeprozess daraus resultiert.

Für die Soziale Arbeit im Handlungsfeld des Justizvollzugs impliziert dies im Hinblick auf einen gelingenden Theorie–Praxis–Transfer, Wissenbestände aus Forensik, Kriminologie, Kriminalpsychologie, Soziologie mit Wissenbeständen über die Falldynamik und konkretem Erfahrungswissen so zu verknüpfen, dass die Koordination und Kontinuität von vorhergehenden und nachfolgenden Leistungsstufen jeweils in das fachliche Handeln integriert und aus vormals additiven Prozessen eine Wertschöpfungskette generiert werden kann (vgl. Maelicke, 2009, 599). Die zentrale Innovation liegt dabei in der Verbindung von Fallsteuerung und Systemsteuerung, was mit einem ressourcenintensiven Organisationsentwicklungsprozess verbunden ist und der Sozialen Arbeit abverlangt, sowohl einzelfallbezogene als auch einzelfallübergreifende Planungs-, Dokumentations- und Evaluationsmethoden zu erarbeiten, welche Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Resozialisierungsbestrebungen zulassen und im Idealfall zu Evaluationszwecken in die wissenschaftliche Erkenntnisgewinnung zurück fliessen (vgl. ebd., 598). Solche Bemühungen würden Verfahrens- und Systemfehler minimieren und in erheblichem Masse dazu beitragen, die zeitlichen Ressourcen von Massnahmen – zum Beispiel im Zusammenhang mit Umplatzierungen – effizienter zu nutzen. Bis-her ist es oft so, dass Insassen nach einem Übertritt in einer offeneres Setting auch nach jahrelanger Therapie in Bezug auf bereits etablierte Lockerungen wieder von Null – beziehungsweise auf der geschlossenen Abteilung – anfangen müssen, was sowohl aus Prozess- wie aus rückfallpräventiven Überlegungen keinen Nutzen hervorbringt, sondern nur unnötige zeitliche Verzögerungen nach sich zieht.

#### 4. Fazit und Anforderungen an die Soziale Arbeit

Nachfolgend sollen in Form eines Resümeees und in Anlehnung an die eingangs gestellte Fragestellung nochmals die wichtigsten Erkenntnisse festgehalten werden. Aufgrund der gemachten Ausführungen sollte folgendes deutlich geworden sein:

- Der öffentliche mediale Sicherheitsdiskurs und die ihm zugrundeliegenden Mechanismen haben direkte und indirekte Auswir-

kungen auf die Kriminalpolitik, aber auch auf die Prioritätensetzung verschiedener Mandatsträger aus Verwaltung und Justiz und somit auf die praktische Ausgestaltung des Justizvollzuges sowie auf die darin eingebettete Soziale Arbeit, die aufgrund ihrer *strukturellen Nachrangigkeit* und ihrem *Autonomieproblem* Gefahr läuft, die Art ihres Tätigwerdens allein durch die Strafjustiz definieren zu lassen.

- Soweit die Funktionsbestimmung der Sozialen Arbeit als Sicherstellung *sozialer Integration* in gesellschaftlichen Randbereichen zutrifft, kann *Resozialisierung* in der Koppelung mit dem Rechtssystem und dem sich daraus abzuleitenden Ziel der *Rückfallvermeidung* als spezialisierte Form von Inklusionsvermittlung begriffen werden.
- Sicherheit und Rückfallvermeidung als Ziel zu gewährleistender professioneller Problemlösung sind durch die Koppelung ans Rechtssystem und mit dem Ziel der Rückfallvermeidung ernst zu nehmende Anliegen, welche aus der Perspektive Sozialer Arbeit aus den Bemühungen um soziale Integration sowie aus dem Lösen von sozialen Problemen resultieren. So gesehen kann die *Risikoorientierung* als Teil einer als gesamtheitlich betrachteten Resozialisierungskonzeption verstanden werden und kann für sich genommen einen Beitrag zur Professionalisierung Sozialer Arbeit für die Arbeit mit spezifischen Zielgruppen – zum Beispiel Hoch–Risiko–Tätern – leisten (vgl. Sommerfeld, 2010, 73).
- In der *Lebenswelt* «Gefängnis» müssen sich die Prioritäten Sozialer Arbeit auf das Etablieren und Aufrechterhalten von Entwicklungsräumen, die eine Musterveränderung auf Seiten des Individuums ermöglichen, fokussieren und sich dafür einsetzen, Gefängnisstrukturen gegen *innen* möglichst *offen* und *integrativ* zu gestalten. Die Realisierung des Resozialisierungsziels ist in diesem Sinne massgeblich von der Bereitschaft und auch vom Durchsetzungsvermögen Sozialer Arbeit abhängig, sich für die Etablierung und Aufrechterhaltung solcher Entwicklungsräume zu engagieren und sie gegenüber anderen beruflichen Rationalitäten einzufordern.
- Obwohl die Arbeit in der Lebenswelt der Adressaten das Kerngeschäft Sozialer Arbeit ist, ergibt sich aus ihrer *gesellschaftlichen*

Funktion immer auch ein politischer Auftrag. Will sie daher die Realisierung des Resozialisierungsziels weiterhin verfolgen muss sie sich vermehrt in den kriminalpolitischen Diskurs einbringen und sich eigeninitiativ gegen aussen orientieren mit dem Ziel, der Öffentlichkeit den theoretischen Hintergrund des Resozialisierungskonzeptes mit seinen Möglichkeiten und Grenzen auf eine praktische Weise näher zu bringen, um dessen öffentliche Akzeptanz zu rehabilitieren.

6. Die Realisierung des Resozialisierungsziels ist massgeblich von der Rückbesinnung Sozialer Arbeit auf ihre *gemeinnützige Aufgabe* und der daran gekoppelten Ablehnung gegenüber versicherungsmathematisch gehandhabter Logiken des Gefahren- und Risikomanagements abhängig. Diese sich etablierenden Rückwärtstendenzen hin zur Sicherung von Risiken im Sinne einer *negativen Spezialprävention* sind aus der Sicht der sozialen Arbeit – zumindest in einer generalisierenden Form – deshalb klar zurückzuweisen.
7. Die Realisierung des Resozialisierungsziel ist massgeblich von einer Sozialarbeitswissenschaft abhängig, die auch normative Interessen verfolgt und neben der Generierung von theoretischem Wissen an der Entwicklung von anwendbaren *Technologien* interessiert ist. Die Praxis Sozialer Arbeit muss in diesem Sinne zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Funktion auf eine solide *Wissensbasis* zurückgreifen können, die sich im Bereich des Justizvollzuges – im Sinne einer integrierten Problemlösung – auf die Gestaltung von Re-Integrationsprozessen und gelingenden Übergängen bezieht.
8. Die Realisierung des Resozialisierungsziels, aber auch die Sicherung einer exklusiven Handlungskompetenz Sozialer Arbeit sind massgeblich von einem gelingenden *Theorie-Praxis-Transfer* und der *Innovationsbereitschaft* Sozialer Arbeit abhängig. Die zentrale Innovation liegt dabei in der Verbindung von Fallsteuerung und Systemsteuerung im Hinblick auf eine Erarbeitung von einzel-fallbezogenen sowie einzelfallübergreifenden Planungs-, Dokumentations- und Evaluationsmethoden, welche Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Resozialisierungsbestrebungen zulas-

sen und die klassische Trennung von ambulant und stationär überwinden (vgl. Maelicke, 2009, 599f).

## Literatur

- Bayertz K., Begriff und Problem der Solidarität, in: Ders. (Hrsg.), *Solidarität. Begriff und Problem*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1998, 11–53.
- Bellebaum A., Alfred, Soziale Probleme, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), *Fachlexikon der Sozialen Arbeit*, 5. Auflage, Eigenverlag, Frankfurt a.M., 2002, 863–864.
- Blumer H., Soziale Probleme als kollektives Verhalten, in: Hondrich K.O. (Hrsg.), *Menschliche Bedürfnisse und gesellschaftliche Steuerung*, Rowohlt, Reinbek bei Hamburg, 1975, 102–113.
- Böhnisch L., Lebensbewältigung, Ein sozialpolitisch inspiriertes Paradigma für die Soziale Arbeit, in: Thole W. (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch*, 2. Auflage, VS Verlag, Wiesbaden, 199–213.
- Cornel H., Strafvollzug, in: Cornel H./Kawamura-Reindl G./Maelicke B./Sonnen B.R. (Hrsg.), *Resozialisierung. Handbuch*, 3. Auflage, Nomos, Baden-Baden, 2009a, 292–321.
- Cornel H., Zum Begriff der Resozialisierung, in: Cornel H./Kawamura-Reindl G./Maelicke B./Sonnen B.R. (Hrsg.), *Resozialisierung. Handbuch*, 3. Auflage, Nomos, Baden-Baden, 2009b, 27–60.
- Dewe B./Ferchhoff W./Scherr A./Stüwe G., *Professionelles soziales Handeln. Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis*, 3. Auflage, Juventa, Weinheim/München, 2001.
- Dorschky L./Wagner H., Anmerkungen zur Strafe, Sozialdisziplinierung und sozialen Kontrolle im aktivernden Sozialstaat, in: Liedke U./Robert G. (Hrsg.), *Neue Lust am Strafen? Umbrüche gesellschaftlicher und pädagogischer Konzepte im Umgang mit abweichendem Verhalten*, Praxis, Forschung und Entwicklung in der Sozialen Arbeit, Bd. 1, Shaker Verlag, Aachen, 2004, 129–142.
- Foucault M., *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Suhrkamp, Frankfurt a.M., 1994 (orig. 1975).
- Gildemeister R., Soziologie und Sozialarbeit, in: Körte H./Schäfers B. (Hrsg.), *Einführung in spezielle Soziologien*, Leske & Budrich, Opladen, 1993, 57–74.
- Grunwald K./Thiersch H., *Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern*, Juventa, Weinheim/München, 2004.
- Heiner M. (Hrsg.), *Diagnostik und Diagnosen in der sozialen Arbeit – Ein Handbuch*, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Eigenverlag, Frankfurt a.M., 2004.
- Hochuli Freund U./Stotz W., *Kooperative Prozessgestaltung in der sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch*, Verlag w. Kohlhammer, Stuttgart 2011.
- Krause T., *Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1999.

- Liedke U./Robert G. (Hrsg.), *Neue Lust am Strafen? Umbrüche gesellschaftlicher und pädagogischer Konzepte im Umgang mit abweichendem Verhalten, Praxis, Forschung und Entwicklung in der Sozialen Arbeit*, Shaker Verlag, Aachen, 2004, 9–16.
- Maelicke B., Perspektiven einer »Integrierten Resozialisierung«, in: Cornel H./Kawamura-Reindl G./Maelicke B./Sonnen B.R. (Hrsg.), *Resozialisierung, Handbuch*, 3. Auflage, Nomos, Baden-Baden, 2009, 598–604.
- Merten R., Sozialarbeit/Sozialpädagogik als Disziplin und Profession, in: Schulze-Krüdener J./Homfeldt H.G./Merten R. (Hrsg.), *Mehr Wissen – mehr Können? Soziale Arbeit als Disziplin und Profession*, Schneider Verlag, Hohengehren, 29–87.
- Müller B., Nähe, Distanz, Professionalität, Zur Handlungslogik von Heimerziehung als Arbeitsfeld, in: Dörr M/Müller B. (Hrsg.), *Nähe und Distanz, Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität*, 2. Auflage, Juventa, Weinheim/München, 141–157.
- Nadai E./Sommerfeld P./Bühlmann F./Krattiger B., *Fürsorgliche Verstrickung, Soziale Arbeit zwischen Profession und Freiwilligenarbeit*, VS Verlag, Wiesbaden 2005.
- Pantucek P., Sozialarbeitswissenschaft und die Praxis der Sozialarbeit, Ein Überblick über Fragen und Probleme, in: Flaker V./Schmid T., *Von der Idee zur Forschungsarbeit, Forschen in Sozialarbeit und Sozialwissenschaft*, Böhlau, Wien, 23–35.
- Puhl R., Thorun W., Öffentlichkeitsarbeit, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), *Fachlexikon der Sozialen Arbeit*, 5. Auflage, Eigenverlag, Frankfurt a.M., 675–676.
- Sack F., Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit, in: Liedke U./Robert G. (Hrsg.), *Neue Lust am Strafen? Umbrüche gesellschaftlicher und pädagogischer Konzepte im Umgang mit abweichendem Verhalten, Praxis, Forschung und Entwicklung in der Sozialen Arbeit*, Shaker Verlag, Aachen, 2004, 17–50.
- Salomon A., Soziale Diagnose, *Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellung*, C. Heymann, Berlin, 1926.
- Schmidt-Semisch H., Selber schuld, Skizzen versicherungsmathematischer Gerechtigkeit, in: Bröckling U./Krasemann S./Lemke T. (Hrsg.), *Gouvernementalität der Gegenwart, Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Suhrkamp, Frankfurt a.M., 168–193.
- Schürmann E., *Öffentlichkeitsarbeit für soziale Organisationen. Praxishandbuch für Strategien und Aktionen*, Juventa, Weinheim/München, 2004.
- Sommerfeld P., Soziale Arbeit als sekundäres Primärsystem und der «every strange loop» sozialarbeiterischer Profis, in: Merten R. (Hrsg.), *Systemtheorie Sozialer Arbeit, Neue Ansätze und veränderte Perspektiven*, Leske+Budrich, Opladen, 2000, 115–136.
- Sommerfeld P., Risikoorientierung oder soziale Integration – eine Auslegerordnung aus der Sicht der Sozialen Arbeit, in: Riklin F./Baechtold A. (Hrsg.), *Sicherheit über alles, Chancen und Gefahren des «Risk Assessments» im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe*, Stämpfli Verlag, Bern, 2010, 73–92.
- Sommerfeld P./Hollenstein L./Calzaferri R., *Integration und Lebensführung. Ein forschungsgestützter Beitrag zur Theoriebildung in der Sozialen Arbeit*, VS Verlag, Wiesbaden 2011.
- Staub-Bernasconi S., Soziale Arbeit und soziale Probleme, Eine disziplin- und professionsbezogene Selbstbestimmung, in: Thole W. (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit, Ein einführendes Handbuch*, 2. Auflage, VS Verlag, Wiesbaden, 2005, 245–258.
- Thole W., Soziale Arbeit als Profession und Disziplin, Das sozialpädagogische Projekt in Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung – Versuche und Standortbestimmung in: Ders. (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit, Ein einführendes Handbuch*, 2. Auflage, VS Verlag, Wiesbaden, 2005

### Elektronische Publikationen

- Nauerth M., *Soziale Diagnostik stärkt Herrschaftskritik und Partizipation! Einige gute Gründe für die Methodisierung des Fallverständens in der Sozialen Arbeit!*, 2006, [http://www.ev-hochschule-hh.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Personen/Soziale\\_Diagnostik\\_staeckt\\_Herrschaftskritik.pdf](http://www.ev-hochschule-hh.de/fileadmin/user_upload/downloads/Personen/Soziale_Diagnostik_staeckt_Herrschaftskritik.pdf) [Zugriff: 12.11.2013].
- Obrecht W., *Grundbegriffe der Philosophie der Basis- & Handlungswissenschaften. Eine thematisch geordnete und kommentierte Zusammenstellung von Begriffen der Vorlesung «Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft»*, 2006, [http://w3-mediapool.hm.edu/mediapool/media/fk11/fk11\\_lokal/forschungspublikationen/lehrmaterialien/dokumente\\_112/sagebiel\\_1/Obrecht-2006-Grundbegriffe-der-Philo-SAWiss.pdf](http://w3-mediapool.hm.edu/mediapool/media/fk11/fk11_lokal/forschungspublikationen/lehrmaterialien/dokumente_112/sagebiel_1/Obrecht-2006-Grundbegriffe-der-Philo-SAWiss.pdf) [Zugriff: 01.01.2014].

Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innenschweiz NWI-CH (Hrsg.), *Anstaltsplanung 2011, Bericht*, Bern/Wohlen, 2011 URL: [http://www.prison.ch/images/stories/pdf/konkordat\\_nw\\_ch/030\\_Anstaltsplanung\\_11.pdf](http://www.prison.ch/images/stories/pdf/konkordat_nw_ch/030_Anstaltsplanung_11.pdf) [Zugriffsdatum: 11.12.2013].

**Noémie Paratte**